

TE Vwgh Beschluss 2026/2/17 Ra 2024/13/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.2026

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident MMag. Maislinger und die Hofrätin Dr.in Lachmayer sowie den Hofrat Dr. Bodis als Richter und Richterin, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Karger, LL.M., MA, über die Revision des Mag. E, vertreten durch die Dr. Pötzl Rechtsanwalts GmbH in Linz, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 28. November 2023, RV/7103232/2023, betreffend Kapitalertragsteuer 2006, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Bescheid vom 27. September 2012 schrieb das Finanzamt dem Revisionswerber Kapitalertragsteuer für das Jahr 2006 vor. Dem Bescheid lagen Feststellungen einer im September 2012 abgeschlossenen abgabenbehördlichen Prüfung bei der P GmbH (früher: G&G GmbH), deren Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Revisionswerber war, zugrunde.

2

Die dagegen erhobene (damals) Berufung wies das Finanzamt mit Beschwerdeverentscheidung vom 12. Juli 2023 als unbegründet ab, woraufhin der Revisionswerber einen Vorlageantrag stellte.

3

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesfinanzgericht die Beschwerde ab und sprach aus, dass eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesfinanzgericht die Beschwerde ab und sprach aus, dass eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

4

Das Bundesfinanzgericht führte einleitend aus, der Revisionswerber sei alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der (zwischenzeitig im Firmenbuch gelöschten) P GmbH (früher G&G GmbH).

5

Nach Wiedergabe des Verfahrensgeschehens führte das Bundesfinanzgericht im Wesentlichen aus, strittig sei, ob einer bestimmten, vom ehemaligen Geschäftspartner K an die P GmbH gelegten Rechnung vom 12. Dezember 2006, tatsächlich erbrachte Leistungen zu Grunde lägen oder ob diese Rechnung nur zum Schein ausgestellt worden sei.

6

K sei grundsätzlich für die P GmbH im Rahmen des von ihr betriebenen Projekts A tätig geworden, habe näher genannte Leistungen erbracht und dafür Provisionen in Rechnung gestellt. In einer eingebrachten Selbstanzeige habe K jedoch ausdrücklich bestritten, dass der verfahrensgegenständlichen Rechnung vom 12. Dezember 2006 tatsächlich erbrachte Leistungen zu Grunde lägen. Nach seiner Darstellung handle es sich um eine Scheinrechnung, die er auf Vorschlag des Revisionswerbers ausgestellt habe.

7

Das Vorbringen des Revisionswerbers sei nicht geeignet, die Darstellung des K zu widerlegen.

8

Betriebsausgaben seien nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, was nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere im Fall der Erbringung schwer fassbarer Leistungen, wie „Kontaktvermittlung“, „Know-how-Überlassung“, „Bemühungen“ usw. gelte. In diesen Fällen bedürfe es für die Darlegung der betrieblichen Veranlassung von Zahlungen einer besonders exakten Leistungsbeschreibung.

9

Die Rechnung vom 12. Dezember 2006 weise derartige schwer fassbare Leistungen aus. Mit „Aufwandsentschädigung für das Vorbereiten und Entwickeln, Kontakte, Recherchen, Standortabklärungen, Entwicklung usw.“ würden die Leistungen des K lediglich in einer allgemein gehaltenen und unvollständigen Weise umschrieben. Der Revisionswerber

habe weder einen Vertrag noch Unterlagen beigebracht, die dokumentieren würden, für welche erbrachten Leistungen im einzelnen K die „Aufwandsentschädigung“ erhalten habe.

10

Gegenteiliges ergebe sich weder aus einer lediglich Zeiträume ab 2007 betreffenden Aussage des K vor einem Bezirksgericht (im Rahmen eines zivilgerichtlichen Verfahrens) noch aus dem vom Revisionswerber vorgelegten Protokoll eines Tonbandmitschnitts über ein im April 2009 geführtes Gespräch mit K. Dieses Gespräch vermittle eher den Eindruck, der Revisionswerber habe versucht, eine Leistung des K, die ein Honorar in Höhe des in der Rechnung vom 12. Dezember 2006 ausgewiesenen Betrags rechtfertigen könnte, zu suchen. K habe im Gespräch auch nicht eingestanden, den Rechnungsbetrag erhalten zu haben. Aus dem nachfolgenden - vom Bundesfinanzgericht näher dargelegten - E-Mailverkehr zwischen K und dem Revisionswerber ergebe sich weiters, dass K sich durch den Revisionswerber arglistig getäuscht gefühlt habe.

11

Der Revisionswerber habe es nicht geschafft, eine Verbindung zwischen dem verrechneten Honorar und einer konkreten Tätigkeit herzustellen oder beweiskräftige Unterlagen vorzulegen, um die Darstellungen des K zu widerlegen.

12

Demnach teile das Bundesfinanzgericht die Ansicht des Finanzamtes, wonach die Rechnung vom 12. Dezember 2006 eine Scheinrechnung sei. Mangels betrieblicher Veranlassung des aus dieser Rechnung resultierenden Aufwands liege bei der P GmbH ein Mehrgewinn vor, der als dem Revisionswerber als Gesellschafter verdeckt zugeflossene Ausschüttung anzusehen sei.

13

Bei den unter dem Titel „Werbung“ mit näher bezeichneter Rechnung als Betriebsausgabe geltend gemachten Aufwendungen für Hemden und Krawatten handle es sich ebenfalls um eine verdeckte Ausschüttung, weil es sich um steuerlich nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung (Kosten für normale bürgerliche Kleidung) handle, weshalb Privataufwendungen des Revisionswerbers vorlägen.

14

Da über das Vermögen der P GmbH mit Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 23. Juli 2012 der Konkurs eröffnet und die P GmbH mittlerweile - wegen Vermögenslosigkeit gemäß § 40 FBG amtswegig - aus dem Firmenbuch gelöscht worden sei, sei eine Haftung nach § 95 Abs. 1 EStG 1988 nicht mehr durchsetzbar. Daher sei im Rahmen des Ermessens die Kapitalertragsteuer dem Revisionswerber als Empfänger der verdeckten Ausschüttungen vorzuschreiben gewesen. Da über das Vermögen der P GmbH mit Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 23. Juli 2012 der Konkurs eröffnet und die P GmbH mittlerweile - wegen Vermögenslosigkeit gemäß Paragraph 40, FBG amtswegig - aus dem Firmenbuch gelöscht worden sei, sei eine Haftung nach Paragraph 95, Absatz eins, EStG 1988 nicht mehr durchsetzbar. Daher sei im Rahmen des Ermessens die Kapitalertragsteuer dem Revisionswerber als Empfänger der verdeckten Ausschüttungen vorzuschreiben gewesen.

15

Gegen dieses Erkenntnis wendet sich der Revisionswerber mit der gegenständlichen außerordentlichen Revision, zu deren Zulässigkeit im Wesentlichen vorgebracht wird, das Bundesfinanzgericht habe sich über die Frage hinweggesetzt, ob bezüglich der angeführten, nicht anerkannten Betriebsausgaben der Gesellschaft überhaupt eine verdeckte Ausschüttung vorliege, denn eine verdeckte Ausschüttung setze begrifflich einen Zufluss beim Gesellschafter voraus. Dem angefochtenen Erkenntnis sei nicht zu entnehmen, in welcher Weise der Revisionswerber durch die Nichtanerkennung der Betriebsausgaben nach der Ansicht der Abgabenbehörde „begünstigt“ worden wäre.

16

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

17

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

18

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

19

Im Fall der Erhebung einer außerordentlichen Revision obliegt es dem Revisionswerber, gesondert jene Gründe in hinreichend konkreter Weise anzuführen, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichts die Revision für zulässig erachtet wird. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Revision erfolgt demnach anhand des Vorbringens in der Zulassungsbegründung. In den „gesonderten“ Gründen zur Zulässigkeit der Revision nach § 28 Abs. 3 VwGG ist dabei konkret darzulegen, in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht oder welche konkrete Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof uneinheitlich oder noch gar nicht beantwortet hat (vgl. VwGH 28.11.2025, Ra 2025/13/0005, mwN). Im Fall der Erhebung einer außerordentlichen Revision obliegt es dem Revisionswerber, gesondert jene Gründe in hinreichend konkreter Weise anzuführen, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichts die Revision für zulässig erachtet wird. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Revision erfolgt demnach anhand des Vorbringens in der Zulassungsbegründung. In den „gesonderten“ Gründen zur Zulässigkeit der Revision nach Paragraph 28, Absatz 3, VwGG ist dabei konkret darzulegen, in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht oder welche konkrete Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof uneinheitlich oder noch gar nicht beantwortet hat vergleiche , VwGH 28.11.2025, Ra 2025/13/0005, mwN).

20

Diesen Anforderungen wird die gegenständliche Revision, deren Zulässigkeitsbegründung eine Bezugnahme auf konkrete Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht enthält und auch nicht darlegt, in welchen Punkten das angefochtene Erkenntnis von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweiche, nicht gerecht. Schon deshalb erweist sich die Revision als unzulässig.

21

Im Übrigen setzte sich das Bundesfinanzgericht entgegen dem Vorbringen des Revisionswerbers ausreichend mit den Voraussetzungen für das Vorliegen verdeckter Ausschüttungen und der Vorschreibung an den Revisionswerber auseinander (vgl. etwa zur verdeckten Ausschüttung VwGH 11.6.2021, Ro 2020/13/0005; sowie zur Vorschreibung an den Gesellschafter VwGH 28.5.2015, Ro 2014/15/0046, jeweils mwN). Dass die Beweismwürdigung des Bundesfinanzgerichtes unschlüssig oder unvertretbar wäre, wird vom Revisionswerber nicht vorgebracht. Im Übrigen setzte sich das Bundesfinanzgericht entgegen dem Vorbringen des Revisionswerbers ausreichend mit den Voraussetzungen für das Vorliegen verdeckter Ausschüttungen und der Vorschreibung an den Revisionswerber auseinander vergleiche , etwa zur verdeckten Ausschüttung VwGH 11.6.2021, Ro 2020/13/0005; sowie zur Vorschreibung an den Gesellschafter VwGH 28.5.2015, Ro 2014/15/0046, jeweils mwN). Dass die Beweismwürdigung des Bundesfinanzgerichtes unschlüssig oder unvertretbar wäre, wird vom Revisionswerber nicht vorgebracht.

22

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 17. Februar 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2026:RA2024130017.L00

Im RIS seit

17.03.2026

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at